

**GESCHÄFTSORDNUNG DES PFADFINDERINNENWERKS ST.
GEORG E.V. (PWSG E.V.)**

1. GELTUNGSBEREICH

Die Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlung des PWSG e.V.. Soweit es die Satzung des Vereins nicht anders vorsieht oder im Folgenden keine andere Regelung getroffen wird, gilt die Geschäftsordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg sinngemäß.

2. WAHLEN

Die jeweilige Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Wahlleiterin und zwei Beisitzerinnen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung der Wahl verantwortlich sind.

Der Vorstand wird einzeln und geheim gewählt. Gewählt sind Personen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreichen (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen sind nicht statthaft. Erreicht keine der Kandidatinnen bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit erreicht.

Die jeweilige Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüferinnen. Sie werden offen und en bloc gewählt, außer es wird eine einzelne und geheime Wahl beantragt.

3. ANTRÄGE

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Initiativanträge können durch Abstimmung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

4. VERSENDUNG VON UNTERLAGEN

Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung hat der Vorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, an die Mitglieder zu versenden.

5. ÖFFENTLICHKEIT

Die Mitgliederversammlung ist für die beratenden Mitglieder der Bundesversammlung, und für nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitungen und für Vertreterinnen der nicht anerkannten Diözesanverbände öffentlich. Dieser Personenkreis kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann Gäste einladen.

DIE GESCHÄFTSORDNUNG TRITT MIT DEM 23.06.2014 IN KRAFT.